Statuten Ski Racing Club Suvretta St. Moritz

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz
2. Zweck und Ziele
3. Mitgliedschaft
4. Organe des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz
5. Verschiedenes

Statuten des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz

1. Name und Sitz

Art. 1
¹ Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz hat seinen Sitz in St. Moritz.

Art. 2
¹ Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

² Die Statuten von Swiss-Ski und dem Regionalverband des Bündner Ski Verbandes bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3
¹ Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports, insbesondere des Skirennsports und bildet ein Gefäss für die Nachwuchsförderung. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

² Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz arbeitet eng mit der Suvretta Sports School AG St. Moritz zusammen, die für ihn die gesamte Administration und einen Grossteil der Organisation und Durchführung der Club-Aktivitäten übernimmt.

Art. 4
Die Ziele des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz sind folgende:
a) Förderung des Skirennsports,
b) Jugendförderung,
c) Lizenzvergabe,
d) Anmeldeprozedur für Skirennen,
e) Breites und regelmässiges Angebot an Trainingsmöglichkeiten insbesondere auf Schnee.

Art. 5
Der Ski Racing Club Suvretta St. Moritz erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
a) Angebot von Renn- und Technik-Training für die Jugend,
b) gezielte gesamtheitliche Förderung des Nachwuchses,
c) Organisation der administrativen Tätigkeiten, um Trainings und Rennbetrieb zu gewährleisten,
d) Organisation von Wettkämpfen.

3. Mitgliedschaft

Art. 6
Mitglieder des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz sind:
- Jugendorganisation JO
- Junioren
- Senioren
- Clubehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner (nur auf Wunsch)

3.1 Aktiv-Mitglieder

Art. 7
JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski nicht beitragspflichtig.

Art. 8
Junioren sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9
Senioren sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10
Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind gegenüber dem Club nicht beitragspflichtig. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt.

Art 11
Mitgliedschaft Eltern
Damit eine Rennlizenz sowie die Swiss-Ski-Mitgliedschaft bei der Anmeldung eines Kindes oder Jugendlichen zur Saisonmitgliedschaft und/oder der Renn-Lizenzlösung als JO- oder Junior:In möglich ist, müssen beide Elternteile Passiv-Mitglied im Ski Racing Club Suvretta sein. Diese Regelung dient der Stärkung des Vereins sowie einer breiteren Einbindung der Eltern in das Vereinsleben. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.

3.2 Passiv-Mitglieder und Gönner

Art. 12
Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Seniorenalter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 13
Gönner sind natürlich oder juristische Personen, die den Club freiwillig mit finanziellen Mitteln, Material oder Dienstleistungen, alles in beliebiger Höhe oder Umfang, unterstützen. Sie sind in der Regel nicht Clubmitglieder, können dies aber auf Wunsch sein und haben in diesem Falle Passivmitgliederstatuts.

Art. 14 **Aufnahme von Clubmitgliedern**
¹ In den Ski Racing Club Suvretta St. Moritz werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

² Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

³ Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski Racing Club Suvretta St. Moritz damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und Mitgliederstatus zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:
- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

Art. 15 **Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**
Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junioren-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Art. 16 **Ausschluss von Clubmitgliedern**
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

Art. 17 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Art. 18 **Mitgliederbeitrag und Finanzierung**
¹ Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Vereinsjahr erhoben. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

² Die Finanzierung der Vereinstätigkeiten erfolgt über die Mitgliederbeiträge, durch Gönner, Spenden und Sponsoring.

Art. 19 **Ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens**
Für die Verbindlichkeiten des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organe des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz

Art. 20
Die Organe des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

4.1 Mitgliederversammlung

Art. 21
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet.

Art. 22
Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge,
c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern,
d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern,
e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien,
f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband,
g) Genehmigung von Reglementen,
h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand,
i) Auflösung des Ski-Clubs,
j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
k) Vereinsmitglieder sind berechtigt, zu den traktandierten Geschäften Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 23
Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Ski-Clubs.

Art. 24
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

4.2 Vorstand

Art. 25
¹ Im Vorstand des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz sollten mindestens 5 Personen und maximal 7 Personen Einsitz nehmen, wobei mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sind:
- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Kassier
- mindestens zwei Beisitzer

² Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand
sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Clubpräsidenten zwingend vorausgesetzt ist. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26
Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bez. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 27
[1]Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

[2]Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Auslagen zu Lasten des Unterstützungsfonds gemäss separatem Reglement.

4.3 Revision

Art. 28
Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

5. Verschiedenes

Art. 29
Das Vereinsjahr des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz dauert vom 1. Mai - 30. April.

Art. 30
Im Falle der Auflösung des Clubs fällt das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Suvretta Sports School AG zu. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 31
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski Racing Club Suvretta St. Moritz vom 30. Oktober 2015 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Art. 32
Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten.

Art. 33
Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.
In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Schlussteil:
Diese Teilrevision passt die Statuten auf die Anforderungen von Swiss-Ski und Swiss Olympic an, um weiterhin die Förderungen im vollen Umfang zu erhalten und treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 15.08.2026 in Kraft.

St. Moritz, den 15.08.2026
Ski Racing Club Suvretta St. Moritz

Patrik Wiederkehr, Präsident

Fabian Erny, Sekretär